

# Satzung

## über das Jugendamt des Zollernalbkreises

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) vom 19. Juni 1987 (Gesetzblatt Seite 298), zuletzt geändert am 18.02.1991 (Gesetzblatt Seite 85), in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 1163) und mit § 1 Abs. 2 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) vom 4. Juni 1991 (Gesetzblatt Seite 299) hat der Kreistag am 29.06.1992 folgende Satzung beschlossen. Diese Satzung wurde mit einer am 21.07.1997 beschlossenen Satzung zur Änderung der Satzung über das Jugendamt geändert.

### § 1 Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamts. Es führt die Bezeichnung „Landratsamt -Kreisjugendamt-“.

### § 2 Aufgaben

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches, Buch I – Allgemeiner Teil (SGB I), § 2 in Verbindung mit § 85 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

### § 3 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LJHG, §§ 34, 35 LkrO).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
  - a) 6 Kreisrätinnen und Kreisräte,
  - b) 3 in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
  - c) 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände,
  - d) 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LJHG sind:
  - a) 1 Vertreter/in der Evangelischen Kirche,
  - b) 1 Vertreter/in der Katholischen Kirche,
  - c) 1 Vertreter/in der Schulen,
  - d) 1 Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter/in,
  - e) 1 Vertreter/in der Arbeitsverwaltung und
  - f) 1 Vertreter/in der Polizei.

## § 4 Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII zuständig für
1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
  2. die Jugendhilfeplanung;
  3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes;
  4. die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
  5. die Entscheidung über
    - die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel;
    - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für
1. den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG);
  2. den Vorschlag der Beisitzer der Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung nach § 9 Kriegsdienstverweigerungsverordnung (KDVV) und die Kammern für Kriegsdienstverweigerung nach § 18 KDVG i. V. m. § 10 KDVV.

## § 5 Anhörung des Jugendhilfeausschusses

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LJHG hat rechtzeitig vor der Beschlußfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen.

## § 6 Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung

Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

## § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) oder aufgrund der LkrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LkrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist: der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Balingen, den 22.07.1997

Fischer  
Landrat